

Neufassung April 2016
ersetzt Ausgabe April 2012



Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen

Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

Ausgabe April 2016



1. Auflage April 2016

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Siegburger Straße 39
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

© 2016, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Herstellung und Instandhaltung von
Abwasserleitungen und -kanälen**

**Gütesicherung Kanalbau
RAL-GZ 961**

**Gütegemeinschaft
Herstellung und Instandhaltung von
Abwasserleitungen und -kanälen e. V.**

**Güteschutz Kanalbau
Linzer Straße 21
D-53604 Bad Honnef
Tel.: (0 22 24) 93 84 0
Fax: (0 22 24) 93 84 84
E-Mail: info@kanalbau.com
Internet: www.kanalbau.com**



Die Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Januar 1990 im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Im Januar 2016 wurden die Güte- und Prüfbestimmungen erneut einer Revision und Erweiterung unter Beteiligung von Fach- und Verkehrskreisen unterzogen.

Die Fassung April 2012 wird ersetzt durch die Fassung April 2016.

RAL hat die Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau – als die Institution anerkannt, die alle im Zusammenhang mit der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 anstehenden Aufgaben durchführt.

Sankt Augustin, im April 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen

Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen

1	Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Bedingungen	3
3	Gütebestimmungen	3
3.1	Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen	3
3.2	Anforderungen Beurteilungsgruppe AK3	4
3.3	Anforderungen Beurteilungsgruppe AK2	4
3.4	Anforderungen Beurteilungsgruppe AK1	5
3.5	Anforderungen Beurteilungsgruppe VP	5
3.6	Anforderungen Beurteilungsgruppe VM	6
3.7	Anforderungen Beurteilungsgruppe VMD	6
3.8	Anforderungen Beurteilungsgruppe VO	7
3.9	Anforderungen Beurteilungsgruppe VOD	7
3.10	Anforderungen Beurteilungsgruppe S	8
3.11	Anforderungen Beurteilungsgruppe I	9
3.12	Anforderungen Beurteilungsgruppe R	9
3.13	Anforderungen Beurteilungsgruppe D	10
3.14	Anforderungen Beurteilungsgruppe ABAK	10
3.15	Anforderungen Beurteilungsgruppe ABV	10
3.16	Anforderungen Beurteilungsgruppe ABS	11
4	Prüfbestimmungen	11
4.1	Prüfungen durch den Güteausschuss bzw. dessen Beauftragten	11
4.2	Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)	12
4.3	Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung	12
5	Kennzeichnung	12
5.1	Verleihung	12
5.2	Anwendung	12
6	Änderungen	12

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalbau

1	Gütegrundlagen	13
2	Verleihung	13
3	Benutzung	13
4	Überwachung	13
5	Ahndungsmaßnahmen bei Mängeln	14
6	Beschwerde	14
7	Wiederverleihung	14
8	Änderungen	14
Muster 1	Verpflichtungsschein	17
Muster 2	Verleihungsurkunde	19
	Die Institution RAL	U3

Güte- und Prüfbestimmungen

Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung und Instandhaltung¹⁾ von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen und -kanälen und den zugehörigen Bauwerken.

2 Allgemeine Bedingungen

Für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, beschrieben in DIN- bzw. DIN EN-Normen und den einschlägigen Regelwerken der DWA.

3 Gütebestimmungen

3.1 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung in einem der nachfolgend genannten Ausführungsbereiche erfüllt, wird ein Unternehmen in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft.

Die Beurteilungsgruppe AK3 ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK2. Die Beurteilungsgruppen AK3 und AK2 sind Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK1.

Die Beurteilungsgruppe VO ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe VOD. Die Beurteilungsgruppe VM ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe VMD.

Gütezeichenbenutzer mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, R, I, D und S erfüllen unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Kenntnisse, Geräte, Normen und Regeln vorhanden sind, die Anforderungen des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968) Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung gemäß Tabelle 1:

Gütezeichen Kanalbau	Gütezeichen Grundstücksentwässerung
Beurteilungsgruppe:	Beurteilungsgruppe:
AK1	K-GE 1 und K-GE 2
AK2	K-GE 1 und K-GE 2
AK3	K-GE 1 und K-GE 2
R	R-GE
I	I-GE
D	D-GE
R, I und D	G
S	S

Tabelle 1

Ausführungsbereich AK3

Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe in Nennweiten \leq DN 250 in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken bis zu einer Tiefenlage²⁾ von 3 m.

Ausführungsbereich AK2

Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe in Nennweiten \leq DN 1.200 in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken bis zu einer Tiefenlage²⁾ von 5 m.

Ausführungsbereich AK1

Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten, insbesondere auch $>$ DN 1.200 und in Tiefenlagen $>$ 5 m mit den dazugehörigen Bauwerken in offener Bauweise unter erschwerten Bedingungen³⁾.

Ausführungsbereich VP

Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Pilotrohr-Verfahren und damit vergleichbaren steuerbaren Verfahren.

Eine Einschränkung auf Produktrohre \leq DN 150 wird auf der Verleihungsurkunde genannt.

Ausführungsbereich VM

Grabenloser unbemannter Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Verfahren im Mikrotunnelbau mit Schnecken- und Spülförderung.

Ausführungsbereich VMD

Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit geschlossenen steuerbaren Schilden und Stützung der Ortsbrust durch Flüssigkeit mit Druckluft oder Erddruck (z. B. Mix- oder EPB-Schild).

Ausführungsbereich VO

Grabenloser bemannter Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden ohne Druckluft oder bemannter Einbau in bergmännischer Bauweise.

Eine Einschränkung auf bergmännische Bauweise wird auf der Verleihungsurkunde genannt.

Ausführungsbereich VOD

Grabenloser bemannter Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden unter Druckluft.

Ausführungsbereich S

Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Gütezeichen Kanalbau der Beurteilungsgruppe S werden für die Handhabung eines einzelnen Sanierungssystems erteilt. Die Systeme werden auf der Verleihungsurkunde genannt⁴⁾.

Ausführungsbereich I

Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Ausführungsbereich R

Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Ausführungsbereich D

Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Ausführungsbereich ABAK

Ausschreibung und Bauüberwachung bei Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken.

Ausführungsbereich ABV

Ausschreibung und Bauüberwachung bei grabenlosem Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Ausführungsbereich ABS

Ausschreibung und Bauüberwachung bei grabenloser Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

3.2 Anforderungen **Beurteilungsgruppe AK3**

3.2.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.2.2 Ausstattung der Unternehmen

3.2.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und zwei Kanalbauer (ggf. davon ein Rohrleitungsbauer)⁶⁾,
- Schulung¹⁰⁾.

3.2.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,

- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Verdichtungsgeräte,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,
- Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

3.2.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.3 Anforderungen **Beurteilungsgruppe AK2**

3.3.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.3.2 Ausstattung der Unternehmen

3.3.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben; bei Bauvorhaben geringeren Umfanges ohne erschwerte Bedingungen ist ein Vorarbeiter anstelle des Werkpoliers zulässig,
- Schulung¹⁰⁾.

3.3.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte

müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Verdichtungsgeräte,
- Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

3.3.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.4 Anforderungen **Beurteilungsgruppe AK1**

3.4.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.4.2 Ausstattung der Unternehmen

3.4.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher fünfjähriger Tätigkeit im Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben,
- Schulung¹⁰⁾.

3.4.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Verdichtungsgeräte,
- Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

3.4.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.5 Anforderungen **Beurteilungsgruppe VP**

3.5.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.5.2 Ausstattung der Unternehmen

3.5.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher drei-

jähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Pilotrohr-Verfahren und damit vergleichbaren Verfahren. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben,
- Schulung¹⁰⁾.

3.5.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- steuerbare Rohrvortriebsanlage,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Vermessungseinrichtung,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125. Bei Produktrohren ≤ DN 150 ist eine manuelle Aufzeichnung zulässig.

3.5.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.6 Anforderungen Beurteilungsgruppe VM

3.6.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.6.2 Ausstattung der Unternehmen

3.6.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher drei-

jähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen unbemannten Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Verfahren im Mikrotunnelbau mit Schnecken- und/oder Spülförderung. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben,
- Schulung¹⁰⁾.

3.6.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- steuerbare Rohrvortriebsanlage,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Vermessungseinrichtung,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125.

3.6.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.7 Anforderungen Beurteilungsgruppe VMD

3.7.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.7.2 Ausstattung der Unternehmen

3.7.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit geschlossenen steuerbaren Schilden und Stützung der Ortsbrust durch Flüssigkeit mit Druckluft oder Erddruck. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben,
- Schulung¹⁰⁾.

3.7.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- steuerbare Rohrvortriebsanlage,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Vermessungseinrichtung,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125.

3.7.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.8 Anforderungen Beurteilungsgruppe VO

3.8.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.8.2 Ausstattung der Unternehmen

3.8.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen bemannten Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden ohne Druckluft. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben,
- Schulung¹⁰⁾.

3.8.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- steuerbare Rohrvortriebsanlage bzw. gleichwertige Ausstattung für bergmännische Bauweise,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Vermessungseinrichtung,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125 bzw. gleichwertige Messgeräte für bergmännische Bauweise.

3.8.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.9 Anforderungen Beurteilungsgruppe VOD

3.9.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.9.2 Ausstattung der Unternehmen

3.9.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen bemannten Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden unter Druckluft. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁶⁾ je Bauvorhaben.
- Schulung¹⁰⁾.

3.9.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- steuerbare Rohrvortriebsanlage,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Vermessungseinrichtung,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125.

3.9.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.10 Anforderungen Beurteilungsgruppe S

3.10.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten auf der Grundlage eines vom Güteausschuss anerkannten Handbuchs, in dem Anforderungen an Material,

Verfahren, Ausführung und eine dokumentierte Eigenüberwachung verbindlich festgelegt sind und somit der Vergleich von SOLL-IST-Werten in vollem Umfang und eindeutig ermöglicht wird.

Die Eignung eines Sanierungssystems wird mit der Erteilung eines Gütezeichens nicht bewertet.

Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.10.2 Ausstattung der Unternehmen

3.10.2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit erfolgreicher praktischer dreijähriger Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau sowie mit Fachwissen über das jeweils anzuwendende Sanierungssystem.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens ein Vorarbeiter mit dreijähriger praktischer Erfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau sowie ein ausgebildeter Spezialist je Bauvorhaben für das jeweils anzuwendende Sanierungssystem mit persönlich gebundenen Referenzen,
- Schulung¹⁰⁾.

3.10.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- Spezialgeräte für die Ausführung,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die im Handbuch festgelegten Parameter,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

3.10.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.11 Anforderungen Beurteilungsgruppe I

3.11.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.11.2 Ausstattung der Unternehmen

3.11.2.1 Personal

– Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zur Beurteilung des Istzustandes. Der Nachweis des Fachwissens zur Beurteilung des Istzustandes gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise^{7) 10)}.

– Das für die Feststellung des Istzustandes eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen aus dem Kanalbau besitzen. Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- eine erfolgreiche Inspektionsschulung bzw. -ausbildung,
- eine mindestens einjährige Inspektionspraxis.

Bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen und erfolgreiche Schulung gelten als erbracht durch Vorlage geeigneter Nachweise^{7) 10)}.

– Schulung¹⁰⁾.

3.11.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand am Einsatzort bereitgestellt werden.

– Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in ungeschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.

– Einrichtungen zur Verkehrssicherung,

– Ausrüstung für die optische Inspektion gemäß DWA-M 149, Teil 5 und weitere Nachweise nach DWA-M 149, Teil 2,

– Spezialgeräte gemäß DWA-M 149, Teil 5 für die Inspektion von Anschlusskanälen, Grundleitungen und Bauwerken.

3.11.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.12 Anforderungen Beurteilungsgruppe R

3.12.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.12.2 Ausstattung der Unternehmen

3.12.2.1 Personal

– Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zur Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens zur Reinigung gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise^{8) 10)}.

– Das eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen aus dem Kanalbau besitzen. Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- eine erfolgreiche Reinigungsschulung bzw. -ausbildung,
- eine mindestens einjährige Reinigungspraxis,
- Kenntnisse zur Entsorgung.

Bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen, Kenntnisse zur Entsorgung und erfolgreiche Schulung bzw. Ausbildung gelten als erbracht durch Vorlage geeigneter Nachweise^{8) 10)}.

– Schulung¹⁰⁾.

3.12.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand am Einsatzort bereitgestellt werden.

– Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in ungeschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.

– Einrichtungen zur Verkehrssicherung,

– Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge gemäß DIN 30705 (Begriffe siehe DIN 30702, Anforderungen siehe DIN 30705 und DIN 30701).

3.12.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.13 Anforderungen **Beurteilungsgruppe D**

3.13.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

3.13.2 Ausstattung der Unternehmen

3.13.2.1 Personal

– Technisch Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zu Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens für die Dichtheitsprüfung gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Sachkunde- und Schulungsnachweise^{7) 10)}.

– Das eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen aus dem Kanalbau besitzen. Darüber hinaus ist nachzuweisen:

– eine erfolgreiche Schulung bzw. Ausbildung zur Dichtheitsprüfung,

– eine mindestens einjährige Prüfpraxis,

Bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen, Kenntnisse zur Dichtheitsprüfung und erfolgreiche Schulung bzw. Ausbildung gelten als erbracht durch Vorlage geeigneter Nachweise^{7) 10)}.

– Schulung¹⁰⁾.

3.13.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand am Einsatzort bereitgestellt werden.

– Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.

– Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,

– Prüfgeräte für den Nachweis der Dichttheit nach DIN EN 1610, DWA-A 139 und ATV-M 143, Teil 6.

3.13.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

3.14 Anforderungen **Beurteilungsgruppe ABAK**

3.14.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit der Organisation und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausschreibung und Bauüberwachung bei Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise.

Besondere Erfahrungen der Organisation gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit der Organisation gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems oder des Nachweises eines Organisationsmanagements zur Fehlerminimierung.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Zeugnisse).

3.14.2 Ausstattung der Unternehmen

3.14.2.1 Personal

– Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher fünfjähriger Tätigkeit in Ausschreibung und Bauüberwachung bei Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.

– Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.

– Schulung¹⁰⁾.

3.14.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

3.14.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen die Anforderungen dieser Beurteilungsgruppe erfüllen. Werden nur einzelne Tätigkeiten (z. B. Bauüberwachung) von Nachunternehmern durchgeführt, müssen für diese Tätigkeiten die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sein.

3.15 Anforderungen **Beurteilungsgruppe ABV**

3.15.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit der Organisation und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausschreibung und Bauüberwachung bei grabenlosem Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen.

Besondere Erfahrungen der Organisation gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit der Organisation gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems oder des Nachweises eines Organisationsmanagements zur Fehlerminimierung.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Zeugnisse).

3.15.2 Ausstattung der Unternehmen

3.15.2.1 Personal

- Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher fünfjähriger Tätigkeit in Ausschreibung und Bauüberwachung bei grabenlosem Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise¹⁰⁾.
- Schulung¹⁰⁾.

3.15.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

3.15.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen die Anforderungen dieser Beurteilungsgruppe erfüllen. Werden nur einzelne Tätigkeiten (z. B. Bauüberwachung) von Nachunternehmern durchgeführt, müssen für diese Tätigkeiten die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sein.

3.16 Anforderungen Beurteilungsgruppe ABS

3.16.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit der Organisation und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausschreibung und Bauüberwachung von Sanierungsmaßnahmen an Abwasserleitungen und -kanälen.

Besondere Erfahrungen der Organisation gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit der Organisation gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems oder des Nachweises eines Organisationsmanagements zur Fehlerminimierung.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Zeugnisse).

3.16.2 Ausstattung der Unternehmen

3.16.2.1 Personal

- Verantwortliche⁵⁾ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher fünfjähriger Tätigkeit in der Ausschreibung und Bauüberwachung von Kanalsanierungsarbeiten. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise^{9) 10)}.

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise^{9) 10)}.
- Schulung¹⁰⁾.

3.16.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

3.16.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen die Anforderungen dieser Beurteilungsgruppe erfüllen. Werden nur einzelne Tätigkeiten (z. B. Bauüberwachung) von Nachunternehmern durchgeführt, müssen für diese Tätigkeiten die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sein.

4 Prüfbestimmungen

4.1 Prüfungen durch den Güteausschuss bzw. dessen Beauftragten

Antragsteller und Gütezeichenbenutzer haben dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ geeignete Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Güteanforderungen der jeweils angestrebten bzw. beurkundeten Beurteilungsgruppe vorzulegen und alle Baustellen bzw. Projekte zu melden.

Firmenbesuch

Beim Firmenbesuch prüft und bewertet ein vom Güteausschuss beauftragter Prüflingenieur oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Ergebnisse der Firmenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss.

Firmenbesuche erfolgen nach Gütezeichenverleihung situationsabhängig, mindestens aber:

- 1 Firmenbesuch alle 2 Jahre in den Beurteilungsgruppen AK3, AK2, AK1, VP, VM, VMD, VO und VOD.
- 1 Firmenbesuch pro Jahr in den Beurteilungsgruppen S (je S-System), I, R, D, ABAK, ABV und ABS.

Baustellenbesuch

Beim Baustellenbesuch prüft und bewertet ein vom Güteausschuss beauftragter Prüflingenieur oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen bzw. der

Meldungen von Projekten. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Ergebnisse der Baustellenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss, welcher die Berichte bewertet.

Baustellenbesuche erfolgen nach Gütezeichenverleihung in Abhängigkeit der Anzahl der Baustellen, mindestens aber:

- 2 unangemeldete Baustellenbesuche pro Jahr in den Beurteilungsgruppen AK3, AK2, AK1, VP, VM, VMD, VO und VOD.
- 1 unangemeldeter Baustellenbesuch pro Jahr in den Beurteilungsgruppen S, I, R und D.

Wiederholungsprüfung

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann für die notwendige und mögliche Mängelbeseitigung ein Termin für eine zeitnahe Wiederholungsprüfung durch den Prüfer festgelegt werden.

4.2 Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)

Bei der Eigenüberwachung sind für alle Beurteilungsgruppen die in Kapitel 3 zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und deren Einhaltung zu dokumentieren.

Es gelten die in den „Leitfäden für die Eigenüberwachung“ getroffenen Festlegungen.

Bei der Eigenüberwachung von Arbeiten der Beurteilungsgruppe S gelten außerdem die im „Handbuch“ des jeweiligen Sanierungssystems festgelegten Anforderungen.

Die Lage von allen Abwasserleitungen und -kanälen sowie von Schächten ist haltungsweise während der Bauausführung nach Höhe und Richtung zu prüfen und zu dokumentieren (AK3, AK2, AK1, VP, VM, VMD, VO, VOD).

Die Verdichtung von Leitungszone und Überschüttung ist bei offener Bauweise (Beurteilungsgruppen AK3, AK2, AK1) haltungsweise nachzuweisen. Der Abstand der Prüfpunkte soll bei Kanalgräben eine Haltungslänge oder 25 m nicht überschreiten bzw. 3 Kontrollen pro Bauvorhaben nicht unterschreiten.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen Betonverarbeitung entsprechend der Überwachungsklasse sowie material- und verfahrensspezifische Nachweise (z.B. SIVV-Schein) sind zu führen.

Die Abnahmebescheinigungen, die Ergebnisse der Abschlussuntersuchungen und -prüfungen sowie sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.3 Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung

In unregelmäßigen Abständen erfolgen unangemeldete Überprüfungen des Fortbestehens der Qualifikation, der Eigenüberwachung und der Erfüllung der sonstigen Anforderungen der beurkundeten Beurteilungsgruppe unter zusätzlicher Berücksichtigung der Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen.

Bei festgestellten Mängeln schlägt der Güteausschuss dem Vorstand Ahndungen vor, welche in den Durchführungsbestimmungen beschrieben sind. Wenn die Referenzmaßnahmen dem Schwerpunkt des Anforderungsprofils einer Beurteilungsgruppe nicht mehr hinreichend entsprechen, kann der Güteausschuss nach entspre-

chender Bewertung eine Änderungseinstufung in eine entsprechende Beurteilungsgruppe beschließen bzw. der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen entziehen.

Weitere Regelungen zu Firmen- und Baustellenbesuchen siehe Abschnitt 4.1.

5 Kennzeichnung

5.1 Verleihung

Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Ingenieurbüros, die Leistungen gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen erbringen, können für diese Leistungen das Gütezeichen Kanalbau benutzen, sobald ihnen das Recht zum Führen des Gütezeichens verliehen wurde und die Einhaltung der festgelegten Güte gesichert ist.



Die Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen sind als Zusatz unter dem Gütezeichen anzugeben. Der Gütezeichenbenutzer darf das Gütezeichen nur mit der Angabe der Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen anwenden, für die ihm das Gütezeichen verliehen worden ist.

Gütezeichenbenutzer mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, S, I, R und D erfüllen die Anforderungen der Gütesicherung Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, entsprechend der Zuordnung in Abschnitt 3.1, Tabelle 1. Gütezeichenbenutzer mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, S, I, R und D erhalten daher auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Verleihungsurkunde des Gütezeichens Kanalbau, RAL-GZ 961, das Gütezeichen Grundstücksentwässerung, in Verbindung mit der entsprechenden Beurteilungsgruppe.

5.2 Anwendung

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalbau der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“.

Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Ingenieurbüros, die Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringen, kennzeichnen ihre Leistungen mit dem Gütezeichen Kanalbau.

6 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen können unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach angemessener Frist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ in Kraft gesetzt.

- 1) Instandhaltung beinhaltet die Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Sanierung für funktionsgerechten Betrieb und Unterhalt.
- 2) Angaben zur Tiefenlage beziehen sich auf die charakteristische Tiefe der Baugrubensohle innerhalb einer Gesamtbaumaßnahme.
- 3) Bauen unter erschwerten Bedingungen beinhaltet z. B.: Grundwasserhaltung, Bauen in Grundwasser ohne Absenkung, Bauen unter Betrieb bei größerem Abwasseranfall, Anwendung besonderer Verbauarten, Bau besonderer Gründungsmaßnahmen.
- 4) Eine Übersicht der Sanierungssysteme ist bei der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ erhältlich.
- 5) Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind.

Für die Beurteilungsgruppen ABAK, ABV, ABS, AK1, AK2, VOD, VO, VMD, VM:

- Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens oder einer anderen Studienrichtung mit entsprechenden Studieninhalten (Lehrstoffplan).

Für die Beurteilungsgruppen AK3, VP, S, I, R, D:

- Personen mit bestandener Meisterprüfung, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung),
- Personen mit erfolgreichem Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“ in einer entsprechenden Berufsprüfung,
- Personen mit bestandener Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier, Bereich Tiefbau (PolierPrV 2012, Änderung durch Art. 1 V v. 22.04.2014).

Für alle o. g. Beurteilungsgruppen:

- Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Qualifikationsnachweisen.

- 6) Gegebenenfalls ein durch den Güteausschuss anzuerkennender Baufacharbeiter mit entsprechendem Berufsbild.
- 7) Z. B. „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“, „DWA-geprüfter Kanalinspekteur“, „DWA-Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden“, „Fachkraft für Abwassertechnik“, „Zertifizierter Kanalsanierungsberater“ oder vergleichbare Nachweise¹⁰⁾.
- 8) Z. B. „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“, „DWA-geprüfter Kanalreiniger“, „Fachkraft für Abwassertechnik“, „Zertifizierter Kanalsanierungsberater“ oder vergleichbare Nachweise¹⁰⁾.
- 9) Z. B. „Zertifizierter Kanalsanierungsberater“ oder vergleichbare Nachweise¹⁰⁾.
- 10) Informationen zu Anforderungen an Schulungen und deren Inhalte sind bei der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ erhältlich.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalbau

1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. - Güteschutz Kanalbau verleiht an Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Ingenieurbüros, die die Herstellung und/oder Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen durchführen, ausschreiben und/oder bauüberwachen, auf Antrag das Recht, das Gütezeichen „Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau (Sitz Bad Honnef) zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen (Muster 1).

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfungsergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann geeignete Prüfingenieure oder Prüfstellen seiner Wahl mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüftätigkeit zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück oder lehnt ihn ab. Er muss die Zurückstellung/Ablehnung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel o. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbes zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbes.

3.4 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Leistungen in Abstimmung mit RAL in verschiedener Form anzuwenden.

3.5 Ist das Zeichenbenutzungsrecht endgültig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung durch geeignete neutrale Prüfingenieure oder im Rahmen eines Überwachungsvertrages mit einem neutralen Prüfinstitut ist RAL nachzuweisen.

Die Prüfingenieure bzw. Prüfinstitute haben die jeweils geltenden Anforderungen und Voraussetzungen für die Zulassung und Beauftragung von Prüfingenieuren und Prüfstellen zu erfüllen, welche der Güteausschuss in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterentwickelt. Diese Anforderungen sind veröffentlicht und können auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

4.2 Jeder Zeichenbenutzer ist verpflichtet, die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten. Er hat alle Abnahmebescheinigungen, sofern sie die Herstellung und Instandhaltung, bzw. die Ausschreibung und/oder Bauüberwachung von Abwasserleitungen und -kanälen betreffen, vorzuhalten. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragter können diese Unterlagen jederzeit unangemeldet einsehen und gegebenenfalls die Aufzeichnungen auf Vollständigkeit prüfen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den unangemeldeten Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Der Zeichenbenutzer hat dem Prüfer die jederzeitige unangemeldete Besichtigung des Betriebes während der Betriebsstunden und die ungehinderte Durchführung der Prüfung zu gestatten. Außerdem können zur Prüfung der Vollständigkeit der Abnahmebescheinigungen Auskünfte bei Auftraggebern eingeholt werden.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Zeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Gütegemeinschaft und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

Die Gewähr für eine einheitliche Qualität und gleiche Maßstäbe bei den Prüfungen ist gegeben durch die vom Güteausschuss festgelegte Vorgehensweise und regelmäßige Schulungen der Prüfer sowie deren Teilnahme an den Sitzungen des Güteausschusses.

4.6 Werden Beanstandungen von Leistungen durch Dritte an den Güteausschuss herangetragen, so hat dieser den Beanstandenden darauf hinzuweisen, dass im Falle der Durchführung

einer Sonderprüfung der Beanstandende die Prüfkosten zu tragen hat, wenn die Beanstandung unberechtigt ist; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

4.7 Für zusätzliche Besuche bei Wiederholungsprüfungen sowie für vermehrte Besuche aufgrund eines Beschlusses des Güteausschusses werden Gebühren nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

4.8 Soweit im konkreten Bauvertrag ausdrücklich und damit mit Zustimmung des Auftragnehmers festgelegt, werden die Protokolle der Prüfungen auf Anfrage auch dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

5 Ahndungsmaßnahmen bei Mängeln

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, verhängt der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses Ahndungsmaßnahmen gegen den Zeichenbenutzer. Diese sind je nach Schwere des Mangels:

1. Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
2. Verkürzung des Besuchsintervalls,
3. Verwarnung,
4. befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

5.2 Die unter 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Vor der Durchsetzung von allen Maßnahmen ist der Zeichenbenutzer zu hören.

6 Beschwerde

Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsmaßnahmen binnen 4 Wochen, nachdem sie mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen, über die spätestens innerhalb von 3 Monaten mit Begründung zu entscheiden ist.

7 Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 3 Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann zusätzliche Bedingungen stellen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau
 - die Aufnahme als Mitglied*)
 - die Verleihung des Rechts zur Führung*) des Gütezeichens für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen.

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau,
 - die Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau,
 - die Durchführungsbestimmungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961zur Kenntnis genommen sind und hiermit beim Zustandekommen einer Mitgliedschaft ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

GÜTESCHUTZ KANALBAU GÜTEGEMEINSCHAFT HERSTELLUNG UND
INSTANDHALTUNG VON ABWASSERLEITUNGEN UND -KANÄLEN E. V.

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau verleiht hiermit aufgrund des von ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes der Firma

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen.



Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem unter dem Gütezeichen dargestellten Zusatz erlaubt.

Bad Honnef, den _____

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung
von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.

Vorsitzender

Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den „Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL)“. Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher sowie der Landwirtschaft und von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

